



# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



**Nr. 2 vom 31.01.2020**

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
<b>Wahlleiterin des Landkreises Kelheim:</b>	
Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Beschlussfassung über die eingereichten Wahl- vorschläge für die Wahl des Landrats u.d.Kreistags	23
Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats	24
Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags	25
<b>Landratsamt Kelheim;</b> Wasserrecht; Ausweisung des Heilquellen- Schutzgebietes f.d.Schwefelwasserbrunnen in Bad Abbach d.d.Asklepios Klinikum	26
<b>Landratsamt Kelheim;</b> Bundes-Immissionsschutzgesetz - Erweiterung Kalksteinbruch Painten	28
<b>VG Langquaid;</b> Haushaltssatzung für das HHjahr 2020	30



Die Wahlleiterin des Landkreises  
Kelheim

## Bekanntmachung

**der Sitzung des Wahlausschusses zur Beschlussfassung  
über die eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl  
des  Landrats und des  Kreistags  
am Sonntag, 15. März 2020**

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge findet gemäß Art. 32 Abs. 2 Satz 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

am (Tag, Datum):

**Dienstag, den 04. Februar 2020, um 14:00 Uhr**

im (Gebäude):

**Besprechungsraum O3.50 des Landratsamtes Kelheim (Zimmer-Nr. O3.50),  
Donaupark 12, 93309 Kelheim**

statt.

Der Wahlausschuss beschließt in der Sitzung über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge.

Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet (Art. 17 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 1 und 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes - GLKrWG).

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

Datum:

23.01.2020

Heuberger,

Landkreiswahlleiterin  
(Unterschrift)

Angeschlagen am: _____	abgenommen am: _____
Veröffentlicht am: _____	(Amtsblatt, Zeitung) im _____

Die Wahlleiterin des Landkreises Kelheim
Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

**Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge  
für die Wahl des Landrats  
am 15.03.2020**

Für die Wahl des Landrats wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 23.01.2020, 18 Uhr, eingereicht:

voraussichtliche Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, evtl.: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeglied)
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	Neumeyer, Martin, Dipl.-Betriebsw. (FH), Landrat, Abensberg
05	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Schweiger, Stephan, Metallbaumeister, Kelheim
06	Freie Demokratische Partei (FDP)	Dr. Kroiss, Heinz, Allgemeinarzt, Kreisrat, Stadtratsmitglied, Abensberg
07	Stadt-Land-Union (SLU)	Kreitzick, Wolfgang, Sparkassenbetriebswirt, Kelheim

Datum 24.01.2020
Unterschrift

Angeschlagen am: _____	abgenommen am: _____
Veröffentlicht am: _____	(Amtsblatt, Zeitung) im _____

Die Wahlleiterin des Landkreises Kelheim
Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

**Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge  
für die Wahl des Kreistags  
am 15.03.2020**

Für die Wahl des Kreistags wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 23.01.2020, 18 Uhr, eingereicht:

voraussichtliche Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)
02	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
03	FREIE WÄHLER Bayern/Freie Wähler Landkreis Kelheim (FREIE WÄHLER/FW)
04	Alternative für Deutschland (AfD)
05	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
06	Freie Demokratische Partei (FDP)
07	Stadt-Land-Union (SLU)
08	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)
09	Junge Liste (JL)
10	Bayernpartei (BP)

Datum 24.01.2020
Unterschrift

Angeschlagen am: _____	abgenommen am: _____
Veröffentlicht am: _____	(Amtsblatt, Zeitung) im _____

Nr. 44-642-C7

**Wasserrecht;**

**Ausweisung des Heilquellenschutzgebietes für den Schwefelwasserbrunnen HB1 in Bad Abbach durch das Asklepios Klinikum Bad Abbach**

**Bekanntmachung**

Das Asklepios Klinikum Bad Abbach hat unter Beifügung von Planunterlagen die Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes für den Schwefelwasserbrunnen HB1 in Bad Abbach beantragt. Der Schwefelwasserbrunnen befindet sich auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1053/6 der Gemarkung Bad Abbach. Nach dem vorliegenden Entwurf umfasst das Heilquellenschutzgebiet vier qualitative Schutzzonen (Fassungsbereich Schutzzone I, engere Schutzzone II und weitere Schutzzonen III A und III B) sowie zwei quantitative Schutzzonen (innere Schutzzone A und äußere Schutzzone B).

I.

Zweck und Art des Vorhabens

Das Heilquellenschutzgebiet soll nach dem Schutzgebietsvorschlag des Ingenieurbüros IFB Eigenschenk, Mettener Str. 33, 94469 Deggendorf, aus vier qualitativen Schutzzonen (Fassungsbereich Schutzzone I, engere Schutzzone II und weitere Schutzzonen III A und III B) sowie zwei quantitativen Schutzzonen (innere Schutzzone A und äußere Schutzzone B) bestehen.

Der Fassungsbereich (Zone I) für den Schwefelwasserbrunnen liegt auf dem Grundstück Flurnummer 1053/6 der Gemarkung Bad Abbach.

Die engere Schutzzone (Zone II) umfasst den unmittelbaren Nahbereich des Schwefelwasserbrunnens. Sie befindet sich auf den Grundstücken mit den Flurnummern 1053/0 und 1053/9 der Gemarkung Bad Abbach. Im Norden grenzt sie an die Gemeindeverbindungsstraße Saalhaupt-Bad Abbach.

Die weitere Schutzzone (Zone III A) umfasst die nähere Anstromzone des Schwefelwasserbrunnens. Im Norden und Osten grenzt sie an die Gemeindeverbindungsstraße Saalhaupt-Bad Abbach, im Süden an das Grundstück Flurnummer 1048/2 der Gemarkung Bad Abbach und verläuft im Westen entlang der Gemeindeverbindungsstraße Flurnummer 933/3 der Gemarkung Bad Abbach sowie der westlichen Grundstücksgrenzen der Flurnummern 935/0 und 937/0 der Gemarkung Bad Abbach.

Die weitere Schutzzone (Zone III B) umfasst die weitere Anstromzone des Schwefelwasserbrunnens. Sie deckt sich im Norden mit der südlichen Grenzziehung der Schutzzone III A (Grundstück Flurnummer 1048/2 der Gemarkung Bad Abbach). Im Osten grenzt sie an die Gemeindeverbindungsstraße Saalhaupt-Bad Abbach, im Süden verläuft sie maximal ca. 170 Meter südlich und parallel des Feldwegs der Flurnummern 891/0 und 1009/0 der Gemarkung Peising. Im Westen verläuft sie an den westlichen Grundstücksgrenzen der Flurnummern 940/0, 955/0, 958/0 der Gemarkung Bad Abbach sowie der Flurnummern 1010/0 und 1011/0 der Gemarkung Peising.

Die innere Schutzzone (Zone A) umfasst im Norden das Grundstück Flurnummer 1081/0 der Gemarkung Bad Abbach sowie die Grundstücke entlang der Arno-Seidl-Schulz-Straße, der Hedda-Zirngibl-Straße und des Weichser Wegs. Im Osten verläuft ihre Grenze parallel zu den Ortsstraßen Kurallee, Peisinger Straße und Talstraße. Im Süden verläuft die Zone entlang der nördlichen Grundstücksgrenzen der Flurnummern 868/0, 869/0, 870/0, 871/0, 872/0 und 874/0 der Gemarkung Peising sowie parallel zum Grundstück Flurnummer 1048/2 der Gemarkung Bad Abbach. Im Westen deckt sich ihre Grenze mit der Grenzziehung der Schutzzone III A und verläuft zusätzlich ca. 160 Meter parallel der Ortsstraße Stinkelbrunnstraße.

Die äußere Schutzzone (Zone B) deckt sich im Norden mit der südlichen Grenzziehung der inneren Schutzzone A. Im Osten verläuft ihre Grenze zunächst ca. 350 Meter parallel der Ortsstraße Talstraße bis zu dem Anwesen Talstraße 23 und anschließend ca. 430 Meter in südlicher Richtung. Von diesem Punkt aus verläuft ihre Grenze ca. 1,3 Kilometer in süd-westlicher Richtung und anschließend ca. 730 Meter in nord-westlicher Richtung. Ihr Grenzverlauf schließt sodann wieder an der nördlichen Grenzziehung an. Den Planunterlagen liegt ein Grundstücksverzeichnis mit sämtlichen im Schutzgebiet liegenden Grundstücken bei.

Die genauen Grenzen des Heilquellenschutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen ergeben sich aus den beim Markt Bad Abbach, Raiffeisenstr. 72, 93077 Bad Abbach und beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, Dienststelle Donaupark 13, Zimmer-Nr. O4.04, 93309 Kelheim, ausliegenden Lageplänen M 1 : 2.000 vom 16.01.2018.

## II.

### Rechtliche Würdigung

Zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquelle des Schwefelwasserbrunnens HB1 Bad Abbach des Asklepios Klinikum Bad Abbach vor nachteiligen Einwirkungen, kann durch Rechtsverordnung ein Heilquellenschutzgebiet festgesetzt werden (§ 53 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 5, § 51 Abs. 2, § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)). Sachlich und örtlich zuständig für den Erlass der Rechtsverordnung ist das Landratsamt Kelheim (§ 53 Abs. 4 Sätze 1 und 3 WHG i.V.m. Art. 63 Bayer. Wassergesetz (BayWG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)). Vor dem Erlass der Rechtsverordnung führt das Landratsamt Kelheim ein Anhörungsverfahren entsprechend Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG durch (Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG).

## III.

### Verfahren

Gemäß Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 4 und 5 BayVwVfG wird das Vorhaben bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. der Entwurf der Schutzgebietsverordnung sowie Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, in der Zeit von

**Montag, den 10.02.2020 bis Montag, den 09.03.2020 (Auslegungsfrist)**

- a) beim Markt Bad Abbach, Raiffeisenstr. 72, 93077 Bad Abbach und
- b) beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, Dienststelle Donaupark 13, Zimmer-Nr. O4.04., 93309 Kelheim

während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsicht ausliegen.

Die Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Verordnungsentwurf werden gemäß Art. 27 a BayVwVfG ab dem 31.01.2020 zusätzlich online auf [www.landkreis-kelheim.de](http://www.landkreis-kelheim.de) unter der Kategorie „Amt und Service“ und der Rubrik „Meldungen“ (<https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/meldungen/>) bereitgestellt. Dazugehörige Antragsunterlagen/Planunterlagen können innerhalb der o. g. Auslegungsfrist beim Markt Bad Abbach und beim Landratsamt Kelheim vollständig eingesehen werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **23.03.2020 (Einwendungsfrist)**, beim Markt Bad Abbach oder beim Landratsamt Kelheim, schriftlich oder während der üblichen Dienststunden zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung

einulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist beim Landratsamt Kelheim oder beim Markt Bad Abbach Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

**3.** Die schriftliche Einwendung muss den leserlichen Namen und die volle Anschrift enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Begründung der befürchteten Beeinträchtigung ist nicht erforderlich. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressangaben können nicht berücksichtigt werden. Die Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme in elektronischer Form (einfache E-Mail) genügt grundsätzlich nicht der erforderlichen Schriftform. Hiervon ausgenommen sind Einwendungen und Stellungnahmen per E-Mail an das Landratsamt Kelheim ([poststelle@landkreis-kelheim.de](mailto:poststelle@landkreis-kelheim.de) oder an [poststelle@landkreis-kelheim.de-mail.de](mailto:poststelle@landkreis-kelheim.de-mail.de)), die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.

**4.** Gegebenenfalls rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, den das Landratsamt Kelheim noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen sind, kann die gesonderte Benachrichtigung über den Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn im Erörterungstermin verhandelt und entschieden werden kann. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Ein Erörterungstermin wird, soweit erforderlich, gesondert festgesetzt.

Kelheim, 15.01.2020  
Landratsamt Kelheim

Post  
Regierungsrat

### **Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 31. Januar 2020**

Gz: 43 - 170.17.06.08 d

**Vollzug des (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 13. ÄndG vom 08.04.2019 (BGBl. Jahr 2019 I Seite 432)**

Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Erweiterung des bestehenden Kalksteinbruches in Richtung Südosten um eine Fläche von 18,7 ha beim Steinbruch des Kalkwerks Rygol GmbH & Co. KG in Painten

Der vom Landratsamt Kelheim erlassene Bescheid vom 14.01.2020

Az.: 43 - 170.17.06.08 d wird hiermit gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

- Verordnung über Genehmigungsverfahren - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung beinhaltet den verfügenden Teil des Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung:

**Der verfügende Teil des Bescheides bestimmt:**

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG:
  - 1.1 Auf Antrag der Firma Kalkwerk Rygol GmbH & Co. KG wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung des bestehenden Kalksteinbruches in Richtung Südosten, auf einer Fläche von 18,7 ha (Abbau in drei Bauabschnitten) auf der Flur-Nr. 892/14 der Gemarkung Painten und der Flur-Nr. 7 der Gemarkung Paintner Forst „Am Eichelberg“ und
  - 1.2 zum Betrieb des geänderten Steinbruches erteilt.
  - 1.3 Konzentrationswirkung  
Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG). Dies sind insbesondere die Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSCHG (denkmalrechtliche Erlaubnis), die Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG (naturschutzrechtliche Ausnahme) sowie die Rodungserlaubnis gem. Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG.

**Der Genehmigungsbescheid wurde mit Auflagen erteilt.**

**In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:**

„Die Firma Kalkwerk Rygol GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.“

**Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist der Entscheidung beigelegt:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

**Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Das Vorhaben der Firma Kalkwerk Rygol GmbH & Co. KG stellt ein UVP-pflichtiges Vorhaben dar. Steinbrüche mit einer Abbaufäche von 25 ha oder mehr sind in Anlage 1 Ziffer 2.1.1 Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genannt.

Auch ist für die mit dem Vorhaben einhergehende Beseitigung des Waldes auf einer Fläche von 18,7 ha, bei einer selbständigen Rodungserlaubnis, zwingend eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Art. 39 a BayWaldG i.V. mit Nr. 17.2.1 der Anlage 1 zum UVPG (Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 10 ha oder mehr Wald) durchzuführen. Als Ergebnis der UVP wurde festgestellt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen des geplanten Vorhabens „Erweiterung des Kalksteinbruchs“ nicht zu erwarten sind.

Dies ist in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zur Umweltinformation zugänglich.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG in der Zeit von

**Montag, 03. Februar 2020 bis einschließlich Montag, 17. Februar 2020**

- im Landratsamt Kelheim, Zimmer Nr. O2.44, von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie bei folgenden Gemeinden während der dort üblichen Geschäftszeiten
- Markt Painten, Marktplatz 24 (Erdgeschoß), 93351 Painten, jeweils von Montag bis Freitag 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Montag von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr, Dienstag bis Mittwoch 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Donnerstag 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Stadt Hemau, Rathaus, Propsteigaßl 2, 93155 Hemau, Zi. 22, 2. Stock, jeweils von Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (**Ablauf des 17.02.2020**) gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtbehelfsfrist.

Kelheim, 20.01.2020  
Landratsamt Kelheim

Post  
Regierungsrat

## Bekanntmachungen der Städte, Märkte und Gemeinden

### Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid für das Haushaltsjahr 2020

#### I.

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 KommZG sowie Art. 63 ff GO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Langquaid folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im <u>Ergebnishaushalt</u> mit dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.532.434 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.532.434 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €
2. im <u>Finanzhaushalt</u>	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.478.056 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.447.413 €

und einem Saldo von	30.643 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	43.000 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- 43.000 €
ab.	0 €
	0 €
	0 €
	-12.357 €

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

## § 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Erträge nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Aufwendungen wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 997.056 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2019 auf 9.232 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 108,00 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Teile.

### III.

Die vorstehende und von der Gemeinschaftsversammlung in der Sitzung vom 12.12.2019 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

### IV.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid, Zimmer Nr. 2.11, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Langquaid, 21.02.2020

H. Blascheck  
Gemeinschaftsvorsitzender